



Beratungsgegenstand:

Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Übernahme der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung im Gebiet der Hansestadt Uelzen

Sachbearbeitende Dienststelle:

Straßenverkehrsamt

Datum

22.06.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Kreisausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

13.07.2021

Status

N

Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)

20.07.2021

Ö

Sachverhalt:

Die Hansestadt Uelzen ist im Stadtgebiet als Straßenverkehrsbehörde selbst für die kommunale Geschwindigkeitsüberwachung (KGÜ) entsprechend der Richtlinien für die Überwachung des fließenden Verkehrs durch Straßenverkehrsbehörden (Gem. RdErl.d. MI u. d. MW v. 25.11.1994) zuständig. Der Landkreis Uelzen ist im übrigen Kreisgebiet für die Verkehrsüberwachung zuständig. Von beiden Seiten wird die Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis Uelzen auch im Stadtgebiet als organisatorisch und wirtschaftlich sinnvoll betrachtet. Der Kreisausschuss hat daher in seiner Sitzung am 27.04.2021 (Vorlage 2021/080) beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, eine Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung der Aufgabe KGÜ von der Hansestadt Uelzen auf den Landkreis Uelzen mit einer pauschalen Kostenerstattung in Höhe von 80.000 € jährlich vorzubereiten.

Der Abschluss einer solchen Zweckvereinbarung ist im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i.V.m § 5 Abs. 1 NKomZG möglich.

Nachdem die verwaltungsseitigen Verhandlungen abgeschlossen sind, liegt der als Anlage beigefügte Entwurf einer Zweckvereinbarung mit der Hansestadt Uelzen zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Zuständigkeit für den Beschluss über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, die Aufgabenübertragungen zum Inhalt haben, liegt nach § 58 Abs. 1 Nr. 17 NKomVG bei der Vertretung.

Neben der Zustimmung beider Vertretungen (Kreistag des Landkreises Uelzen und Rat der Hansestadt Uelzen) ist gem. § 2 Abs. 5 S. 2 NKomZG eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport) erforderlich. Nach erteilter Genehmigung ist die Zweckvereinbarung nach § 5 Abs. 6 NKomZG zum Wirksamwerden von den beteiligten Kommunen nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, dem Kreistag zu empfehlen, dem Abschluss der als Anlage

beigefügten Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung auf den Landkreis Uelzen zuzustimmen.

Anlagen:

Anlage Entwurf Zweckvereinbarung

Dr. Blume

Vereinbarung

über die Aufgabenwahrnehmung der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung zwischen

Hansestadt Uelzen, vertreten durch den Bürgermeister

und

Landkreis Uelzen, vertreten durch den Landrat

§ 1 Aufgabenübertragung

Nach § 44 Abs. 1 StVO sind die Straßenverkehrsbehörden neben der Polizei für die Verkehrsüberwachung zuständig. Sie führen die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten durch (kommunale Geschwindigkeitsüberwachung - KGÜ). Die Hansestadt Uelzen überträgt gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomZG die Zuständigkeit für die KGÜ mittels dieser Zweckvereinbarung auf den Landkreis Uelzen.

§ 2 Aufgabenwahrnehmung

1. Der Landkreis Uelzen nimmt die KGÜ im Sinne der Richtlinie für die Überwachung des fließenden Straßenverkehrs durch die Verkehrsbehörden (gemäß RdErl. d. MI u. d. MW v. 25.11.1994) im Gebiet der Hansestadt Uelzen wahr. Ihm obliegt die Aufgabenwahrnehmung zur alleinigen Erfüllung. Zur Aufgabenwahrnehmung gehören sowohl Geschwindigkeitsüberwachungen mit stationären, als auch mit mobilen Anlagen.
2. Die beiden stationären Anlagen in Oldenstadt, Wendlandstraße, werden abweichend von der Regelung in Absatz 1 für die Dauer des aktuell zwischen der Hansestadt Uelzen und der Fa. Vetro bestehenden Vertrages weiterhin von der Hansestadt Uelzen betrieben. Der Landkreis Uelzen zahlt für diesen Zeitraum, längstens bis zum Ablauf dieser Zweckvereinbarung, die von Fa. Vetro erhobenen Kosten in Gestalt von Fallpauschalen für verwertbare Datensätze.
Nach Ablauf des derzeitigen Betreibervertrages entscheidet der Landkreis im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung in Abstimmung mit der Hansestadt Uelzen, ob und ggf. wie die stationären Anlagen in Oldenstadt weiterbetrieben werden.

§ 3 Kosten

1. Die Hansestadt Uelzen erstattet dem Landkreis Uelzen entsprechend § 5 Abs. 5 NKomZG eine Pauschale für die Kosten (Personal- und Sachkosten sowie Abschreibungen) der KGÜ. Die Pauschale beträgt derzeit 80.000 Euro pro Jahr.
2. Die Pauschale ist in monatlichen Raten jeweils zum Monatsletzten zu zahlen.

3. Eine Überprüfung der Höhe der angesetzten Pauschale erfolgt erstmals nach Ablauf von zwei Jahren und dann jeweils zwei Jahre nach Änderung der Pauschale. Eventuelle Anpassungen erfolgen dann zum darauffolgenden Vertragsjahr. Anpassungen erfolgen nur, wenn die tatsächlichen Kosten sich wesentlich erhöhen (> 10.000 Euro) oder unter 80.000 Euro sinken.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

1. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt drei Jahre ab Inkrafttreten gemäß § 5. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Ablauf gekündigt wird.
2. Jede Vertragspartei hat das Recht, nach Treu und Glauben eine Anpassung des Vertragsinhalts zu verlangen oder die Vereinbarung außerordentlich zu kündigen, wenn sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert haben, dass ihr das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist.
3. Nach Beendigung der Zweckvereinbarung fällt die Aufgabe KGÜ (vorbehaltlich etwaiger Rechtsänderungen) wieder zurück an die Hansestadt Uelzen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung (§ 5 Abs. 6 NKomZG) in Kraft.

Uelzen,

Uelzen,

Hansestadt Uelzen

Landkreis Uelzen

Der Bürgermeister

Der Landrat